

Merkblatt zur Fahrzeugeinzelbesteuerung : Hinweise für Erwerber eines neuen Fahrzeugs aus einem anderen Land der Europäischen Union

Haben Sie als Privatperson ein neues Fahrzeug in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erworben (sogenannter innergemeinschaftlicher Erwerb), so unterliegt dieser Erwerb in Deutschland gemäß § 1b Umsatzsteuergesetz (UStG) der Umsatzbesteuerung. Gleiches gilt auch für Fahrzeugerwerbe durch eine nichtunternehmerisch tätige Personenvereinigung und durch Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren privaten Bereich erwerben.

Neu im Sinne dieser Vorschrift ist ein Fahrzeug, das im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als 6000 km zurückgelegt hat oder dessen erste Inbetriebnahme nicht mehr als sechs Monate zurückliegt.

Für die Umsatzsteuererklärung des innergemeinschaftlichen Erwerbs eines neuen Fahrzeugs gilt die sogenannte Fahrzeugeinzelbesteuerung. Danach ist für jedes aus einem EU-Mitgliedsstaat erworbene neue Fahrzeug eine eigene Umsatzsteuererklärung abzugeben. Den hierfür vorgesehenen Vordruck erhalten Sie beim Straßenverkehrsamt bei der Anmeldung des Fahrzeugs. Der Vordruck mit weiteren Erläuterungen kann im Formularcenter des Bundesministeriums der Finanzen heruntergeladen werden.

<https://www.formulare-bfinv.de/>

Die Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung ist bis spätestens zehn Tage nach dem Erwerb des neuen Fahrzeugs bei dem für Sie zuständigen Finanzamt abzugeben. Dieser Erklärung ist die Rechnung des Fahrzeugerwerbs beizufügen.

Die auf den Erwerb des Fahrzeugs entfallende Umsatzsteuer ist von Ihnen mit dem derzeit maßgeblichen Steuersatz selbst zu berechnen. Dieser Steuerbetrag ist ebenfalls bis zum zehnten Tag nach dem Erwerb des Fahrzeugs zu entrichten.

Die Bankverbindung des Finanzamts Geilenkirchen lautet :

Bbk Düsseldorf

IBAN DE12 3000 0000 0030 0015 45 / BIC MARKDEF1300

Wird die Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig beim Finanzamt abgegeben, kann das Finanzamt, das durch das Straßenverkehrsamt über den Vorgang des Erwerbs unterrichtet wird, die auf den Fahrzeugerwerb entfallende Umsatzsteuer im Wege der Schätzung festsetzen und zudem einen Verspätungszuschlag erheben.

Erfolgt die Zahlung der Steuer nicht fristgerecht, fallen für jeden begonnenen Monat der verspäteten Zahlung Säumniszuschläge in Höhe von 1 % des rückständigen Betrages an.

Bitte beachten Sie, dass Sie vom Finanzamt grundsätzlich keine zusätzliche Zahlungsaufforderung und keinen Steuerbescheid erhalten.

Bei Fragen zur Fahrzeugeinzelbesteuerung wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt. Die zentral zuständige Sachbearbeitung des Finanzamts Geilenkirchen erreichen Sie unter 02451 / 623-2221.